

# Zuschlag gemäß KWK-Gesetz

(gültig ab 01.01.2009)



Speist die Stromerzeugungsanlage KWK-Strom nach den Kriterien, die im Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G, BGBl 2002 Teil 1 Nr. 19 vom 22.03.2002) festgelegt sind, in das Netz der Stadtwerke Cham GmbH ein, wird für diesen Teil des Stromes ein Zuschlag nach KWK-G (§ 7) vergütet. Dabei gilt die jeweils aktuelle Verfahrensbeschreibung zum KWK-G des Verbandes der Netzbetreiber (VDN).

Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags ist eine Zulassung der Anlage nach §§ 5 und 6 KWK-G sowie die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes.

Für die Höhe des Zuschlags sind Zeitpunkt der Inbetriebnahme und installierte elektrische Leistung der Anlage entsprechend der Zu-

lassung entscheidend. Es gelten die Zuschläge in der unten genannten Tabelle.

Die Zuschläge werden an die jeweils gültige Fassung des KWK-G oder eines eventuellen Nachfolgegesetzes angepasst. Die Zahlung der Zuschläge wird unter dem Vorbehalt geleistet, dass die Vorschriften des KWK-G mit den Beihilferegeln der EU vereinbar sind. Weiter erfolgt die Zahlung der Zuschläge unter dem Vorbehalt, dass die Anforderungen an zuschlagsberechtigte KWK-Anlagen erfüllt sind.

Die KWK-G Zuschläge verstehen sich ggf. zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Höhe der KWK-Zuschläge in ct/kWh				
		2009	2010	2011
<b>Alte Bestandsanlagen</b>		--	--	--
<b>Neue Bestandsanlagen</b>		0,56	--	--
<b>Modernisierte Anlagen</b>		1,59	1,59	--
<b>Hocheffiziente modernisierte Anlagen</b>		6 Jahre / 30.000 Vollbenutzungsstunden / bis 50 kW: 5,11 bis 2 MW: 2,10 über 2 MW: 1,50		
mit direkter Verbindung zu verarbeitendem Gewerbe für Prozesswärme		4 Jahre / 30.000 Vollbenutzungsstunden		
<b>Kleine KWK-Anlagen</b>		2,10	1,94	--
> 50 kW <sub>el</sub> Inbetriebnahme bis 31.12.2008				
> 50 kW <sub>el</sub> Inbetriebnahme ab 01.01.2009		6 Jahre / 30.000 Vollbenutzungsstunden / bis 50 kW: 5,11 bis 2 MW: 2,10		
mit direkter Verbindung zu verarbeitendem Gewerbe für Prozesswärme		4 Jahre / 30.000 Vollbenutzungsstunden		
≤ 50 kW <sub>el</sub>		10 Jahre / 5,11		
Brennstoffzellen-Anlage		10 Jahre / 5,11		
<b>Hocheffiziente Neuanlagen</b>		6 Jahre / 30.000 Vollbenutzungsstunden / bis 50 kW: 5,11 bis 2 MW: 2,10 über 2 MW: 1,50		
mit direkter Verbindung zu verarbeitendem Gewerbe für Prozesswärme		4 Jahre / 30.000 Vollbenutzungsstunden		